Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 12 (1913)

Artikel: Vereinfachung der Staatsverwaltung und Erleichterung der Staatslasten

[Fortsetzung]

Autor: Scheidt, Caspar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VEREINFACHUNG

DEF

STAATSVERWALTUNG UND ERLEICHTERUNG DER STAATSLASTEN

(Fortsetzung)

Ein anderes Beispiel bieten die Kontroll-Einrichtungen. einem Arbeiter steht ein Kontrolleur und über diesem vielleicht ein Oberkontrolleur und so fort, die alle nichts zu tun haben, als sich gegenseitig zu beaufsichtigen — eine Einrichtung, die sicherlich unproduktiv ist und sich gelegentlich auch nutzlos erweist. Nehmen wir das Inspektorat unserer Notariate. Trotz seiner Aufsicht wieder ein neuester Fall von einem ungetreuen Notar! Wie viel unfehlbarer und für den Staat sicherer wäre es, die Notare zu einem Verbande zusammenzuschließen, der seine Mitglieder selbst kontrollierte und für sie verantwortlich wäre. Die Kontrolle würde jedenfalls lieber ertragen, wäre sachkundiger, vertraut auch mit den Abwegen des Amtes, die für einen außer demselben stehenden Funktionär ein Mysterium sind, und die Einrichtung würde den Risiken auch deshalb viel mehr vorbeugen, weil das Verantwortlichkeitsgefühl gegen Seinesgleichen weit stärker ist als gegen den Staat, der eigentlich ein bloßes Phantom darstellt, und dem es nicht besser geht, als dem lieben Gott, gegen den alle Welt sündigen zu dürfen glaubt. Wenn aber der Verband, um die Garantie zu übernehmen, eine Risikoprämie verlangte, so wäre diese bald in einer Erhöhung der Besoldung gefunden.

Aber, wird man einwenden, damit würden die Ausgaben ja nur vermehrt, statt vermindert. Dem ließe sich hinwieder leicht helfen durch eine Progression der Gebühren, die auch sonst am Platze wäre. Eine solche würde nicht nur auf dieser Seite den Ausgleich bringen, sondern im allgemeinen zur Vermehrung der Einnahmen beitragen, so gut wie die Progression bei den Steuern, und noch unfehlbarer, insofern als sich, anders als bei den Steuern, das pflichtige Objekt, die betreffende Transaktion, nicht defraudieren lässt. Bei den Notariaten ließe sich zugleich auch noch eine zweite Progression (und doppelte Progression kennen wir schon bei der Erbschaftssteuer) anbringen, nämlich die Progression für den bloßen

Handel mit Gütern, die Güterschlächterei oder Hofmetzgerei, ein Mittel, wohl wirksamer noch als das Verbot oder der Aufschub des Wiederverkaufes, und jedenfalls einträglicher für den Staat. — Das Gleiche gilt noch von andern Kontroll-Einrichtungen, und vielleicht hülfe auch das gleiche Mittel, bis zu den Tramkontrolleuren hinunter.

Im einzelnen sollten die Beamtungen darauf durchgangen werden, was jede effektiv für die Bewältigung der vom Staat übernommenen Aufgaben leistet. Auch beim Gemeinwesen wie in einem privaten Betrieb kommt es ja nicht nur darauf an, dass der Mann seine Zeit im Bureau absitze, dass möglichst viel Tinte und Papier verbraucht werde, sondern dass die Geschäfte rasch und gut erledigt werden — und je weniger Personal es dazu braucht, um so besser nicht nur für die Sache, sondern um so billiger auch für den Staat. Die Mühle soll nicht leer gehen; sie soll nicht bloß klappern, sondern Mehl geben. In dieser Beziehung scheint es gelegentlich an einer geschäftskundigen oder durchgreifenden Kontrolle zu fehlen. Man kennt die Besuche der Mitglieder der kantonsrätlichen Geschäftsprüfungs-Kommission auf den Regierungsbureaux. Es werden alle möglichen Bücher aufgeschlagen und Akten eingesehen, ob alles sauber gehalten und schön geschrieben sei, statt dass nur einige wenige Stichproben, aber gründlich vorgenommen würden, und zwar speziell darauf, wie die Geschäfte sachlich und wirksam gefördert würden. Es zeigte sich mitunter vielleicht ein anderes Bild, und die Abhilfe ergäbe sich von selbst.

Jedenfalls sollte man keine neue Anstellung schaffen ohne gewissenhafte Prüfung, ob auf dem betreffenden Bureau nicht mit dem vorhandenen Personal auszukommen wäre, wenn alle unnütze Schreiberei und Tintenverschwendung unterbliebe und statt dessen nur nützliche Arbeit geleistet würde. Schon ein Personenwechsel hält schwer, und das ist nur recht und billig gegen den bisherigen Inhaber der Stelle, so lange er seine Pflicht tut. Aber ein neuer Posten ist noch schwerer abzuschaffen, nachdem er einmal aufgestellt ist; es richtet sich sofort alles darnach ein und umgibt ihn mit dem Schutze der Unentbehrlichkeit, den die bisherigen genossen. Auf einer gewissen Abteilung wurde die Bureauarbeit vor noch nicht gar langer Zeit von ganzen drei Mann besorgt; seither sind es deren vier- oder fünfmal mehr, ohne dass sich

füglich sagen ließe, die Geschäfte hätten sich auch um so viel vermehrt. Es sollte überhaupt nicht alles sofort zu einer eigenen Beamtung gemacht, sondern mit den bisherigen oder sonst sich bietenden Kräften auszukommen gesucht werden. — Eine bureaukratische Erfindung neuester Mache ist der Amtsvormund. Die Aufgabe hätte sich wohl auf die Waisenväter verteilen oder auf die Patrone eines freiwilligen Armenvereins übertragen lassen und wäre von diesen als im Leben stehenden und darin gar ergrauten Männern auch in menschen- und sachkundigerer Weise verwaltet worden, anstatt dass nun die Ärmsten der Armen, arme Waisen, wie die Nummern einer Zellenanstalt in der Geschäftsliste einer neuen Sammelstelle figurieren. Bureaukratie und kein Ende!

Der Schweizer genießt den Ruf, der praktischte Mann zu sein, insofern er alles beim rechten Zipfel anfasse, wo es nötig und wie es zweckmäßig erscheint. Das mag für das private Geschäftsleben gültig sein; das Gemeinwesen aber hat sich dieses Lob erst noch und vielleicht mehr als anderwärts zu verdienen.

Nun die Löhnung. Der Kantonsrat hat es in kluger Weise verstanden, die Festsetzung der Besoldungen dem Volke zu entziehen und auf die Behörden zu übertragen. Zuerst wurde die Verfassungsbestimmung, wonach die Besoldung der Regierungsbeamten vom Gesetz zu bestimmen war, beseitigt; dadurch erhielt die Gesetzgebung freie Hand, ihrerseits die Festsetzung der bezüglichen Besoldungen auf den Beschluss- oder Verordnungsweg zu weisen, und das ist dann geschehen: für Regierungsrat und Obergericht setzte der Kantonsrat selbst die Besoldungen fest, für die Subalternbeamtungen überließ er es den beiden andern Behörden. So war man ganz unter sich, und da schob sich eines aus dem andern heraus wie die Teile eines Fernrohrs. Die Beiseiteschiebung des Volkes mochte allerdings kaum zu umgehen sein, wenn die Besoldungen mit der Zeit und den Lebensbedürfnissen Schritt halten sollten: nur hätte vielleicht der Bengel nicht auf einmal so in die Höhe geworfen und nicht die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten so einseitig und unter sich wieder so ungleich berücksichtigt werden sollen.

Wenn zwar die leitenden Behörden am meisten bedacht wurden, so erschien das insofern ganz am Platze, als die frühere Besoldung für eine oberste Landesbehörde wirklich unter dem Strich gestanden und gerade sie den Anlass zur Neuerung gegeben hatte. Es erhielten aber teilweise auch die Sekretäre und Schreiber, ohne besondere Leutenot oder erhöhtes Verdienst, von heut auf morgen ganze Tausende von Franken mehr; es war eben noch die Zeit, wo der Staatssäckel es hatte und vermochte. Anderseits trat zwischen Staatsbeamten und Lehrerpersonal ein Verhältnis ein. wie es früher unbekannt war. Die Besoldungen von Professoren sogar blieben zurück hinter denjenigen von Sekretären, ja von bloßen Kanzleischreibern, über die übrigens auch ihre Chefs sich vielfach nicht erheben, werden sie doch noch meistens einfach aus Kanzlisten rekrutiert. Im ganzen ist das Kanzleipersonal von dem großen Goldregen verhältnismäßig am meisten befeuchtet worden, wenn die Art seiner Arbeitsleistung berücksichtigt und namentlich seine Besoldung mit privaten Anstellungen verglichen wird, über die weit hinauszugehen dem Staat um so weniger erlaubt ist, als er aus der gleichen Quelle schöpfen muss. Um alles gleich zu machen, werden die Volksschullehrer den Professoren schließlich gleichgestellt, und daher scheint das neueste Defizit hauptsächlich zu stammen. Es widerspricht das zwar nicht nur der Natur und lähmt das Vorwärtsstreben, sondern erdrückt am Ende den Staat; aber es gehört zur Mode und dient der Popularität. Es fehlt nur noch der Titel, der übrigens nichts kostet; Turn- und Schreiblehrer haben ihn bereits.

Gegen das Kanzleipersonal schneidet von jeher auch die Polizeimannschaft schlecht ab. Alle Tugenden des Aristoteles und noch ein paar dazu werden vom Polizeimann gefordert, die strengsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit bringt sein Dienst mit sich, wie denn auch Krankheit und Sterblichkeit beim Korps außerordentlich groß sind, und doch ist er immer noch der schlechtest bezahlte Funktionär des Gemeinwesens. Das ist einfach unbegreiflich, und die Gerechtigkeit verlangt, dass dieses Verhältnis baldigst und gründlichst geändert werde. Wir können diejenigen, denen wir unsere Sicherheit anvertrauen, nicht genug in Ehren halten, tüchtige Leute vorausgesetzt, — und etwas anderes darf nicht angenommen werden oder wäre dann Schuld des Gemeinwesens selbst — und darnach sind die Dienste auch halbwegs zu honorieren. Aber wie kärglich wieder ist die Aufbesserung in einer neuesten bezüglichen Vorlage zugemessen, offenbar mit

Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage und nicht in gerechtem Vergleich weder mit dem Dienst der Leute, noch mit der Besoldung anderer Beamtenklassen.

Ähnlich ist das Verhältnis der Staatsarbeiter zum Kanzleipersonal. Auch sie gelten für weniger und sind schlechter bezahlt. während selbst ein Straßenkehrer, der seinen Besen tüchtig zu handhaben versteht, eine größere Kunst beweist und auch nützlichere Arbeit liefert als ein Kopist, 'der nicht mehr als den Federhalter zu führen vermag. In der Privatwirtschaft, die zu rechnen und abzuschätzen versteht, ist das Verhältnis denn auch eher umgekehrt; die bloßen Schreiber sind so ziemlich die schlechtest besoldeten Angestellten, worüber sich nur wundert, wer das richtige Maß für den verschiedenen Wert der einen und der andern Art Arbeit verloren hat. Daher denn auch das Überlaufen offener Staatskopistenstellen mit Bewerbern aus Privatbureaux. Aber auch der Staat hat keinen Anlass, die unproduktive Arbeit der Schreibstuben durch höhere Löhne zu bevorzugen, will er nicht der Handarbeit und damit auch dem Handwerk Abbruch tun. Das tröstliche Wort: "Handwerk hat einen goldenen Boden", sollte vor allem er gelten lassen.

Es soll überhaupt keine Besoldungsordnung aufgestellt werden ohne Berücksichtigung der übrigen, um auch diese nötigenfalls entsprechend und zugleich zu ändern, und noch weniger soll eine einzelne Stelle oder Person außer dem Rahmen begünstigt werden, sonst gerät schließlich alles außer Maß und Verhältnis.

Eine Zugabe zu den Besoldungen bilden die Pensionen. Aber solche kommen bei uns von Staatswegen nur für Beamte und bis jetzt auch nur für zwei oder drei Klassen vor: für Polizei, für Lehrer und Geistliche.

Für die Polizei sind Pensionen am ehesten gerechtfertigt, und zwar aus dem gleichen Grunde wie beim Militär, wegen der damit verbundenen Gefahr des Dienstes für Leib und Leben; ja der Polizeidienst ist noch gefährlicher als der Militärdienst, so lange wir im Frieden leben und unter die blinden Patronen keine scharfen geraten. Bei Lehrern und Geistlichen sagt man, der Beruf sei Lebensberuf; aber bei andern öffentlichen Stellen ist es das Amt unter Umständen auch, und anderseits sind die Kenntnisse des Lehrers, wie die anderer Berufe und noch mehr, anderweitig verwertbar,

wie ja auch die Lehrer gelegentlich noch anderes nebenbei übernehmen. Die Pension ist aber für Lehrer gar nicht deswegen, sondern zur Ergänzung der früher unzureichenden Besoldung eingeführt worden, ein Grund, der heute wohl nicht mehr zutrifft. Jedenfalls gilt es heute nicht mehr, dadurch einem Lehrermangel abzuhelfen. Die Verhältnisse der zivilen Funktionäre gleichen sich also nachgerade aus. Es ist denn in andern Kantonen die Wohltat der Pension bereits auf die Beamten überhaupt ausgedehnt worden.

Warum aber sollten die öffentlichen Betriebe in dieser Beziehung günstiger gestellt sein als die Privatwirtschaften? Es ist, meinen wir, Pflicht des Staates, auf eine Volksversicherung so gut wie auf Beamtenversicherung Bedacht zu nehmen, und unter gleicher Beteiligung seinerseits. Er bezahlt seine Angestellten wie ein Privatgeschäft die seinigen; in welchem Maß Privatfirmen das tun sollten, gehört auf ein anderes Blatt und macht zum Teil die große Arbeiterfrage aus. Für das weitere haben die Angestellten da wie dort, beim Staat so gut wie bei Privaten, in erster Linie selbst zu sorgen, und so auch für die Versicherung in alten und kranken Tagen. Es soll vom Staat keine Beamtenversicherung aus sich eingerichtet werden, und so auch keine Volksversicherung. Aber wie der Staat die Bildung von Beamtenversicherungen fördert und ihren Bestand durch seine Unterstützung sichert, so sollte er auch zur Bildung von Volksversicherungsverbänden aufmuntern, indem er dafür staatliche Unterstützung in Aussicht stellt. Es geht über die Aufgabe des Staates hinaus, sich selbst als Versicherungsunternehmer aufzutun, und anderseits ist es finanzwirtschaftlich kaum statthaft, große Summen auf einen Stock zu schlagen, bevor Verwendung dafür da ist, während die Staatsverwaltung an Defiziten laboriert und das Volk um so mehr in Kontribution gesetzt werden muss. Kanton Zürich hat 1911 ein Gesetz für eine kantonale Invaliditätsversicherung beschlossen und dafür einen Fonds angelegt, der sich mit Ende des genannten Jahres auf über anderthalb Millionen belief. Damit begab man sich auf eine Bahn, die entweder noch lange für das Volk fruchtlos bleiben oder dann erdrückende Folgen für den Staat haben kann.

Statt dessen hätte man die Bildung entsprechender Verbände

vorsehen und gleich mit ihrer Einrichtung die staatliche Unterstützung beginnen sollen. Der eine Verband würde dem andern gerufen und so die Volksversicherung einen Gang genommen haben, dem der Staat zu folgen vermocht hätte. So hätte man bereits etwas davon, und wer schnell gibt, gibt doppelt. Es ist grundfalsch, demoralisierend für das Volk und ruinös für den Staat, immer alles von diesem zu erwarten, statt zunächst die Kräfte der Einzelnen nach ihrer Leistungsfähigkeit zusammenzufassen und den Staat erst und nur insoweit anzuspannen, als jene nicht ausreichen. Übrigens geht diese Betrachtung bereits über das Beamtentum hinaus und auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege hinüber, die an anderer Stelle noch zu berühren ist.

Zum Schluss des Abschnittes noch ein Wort von der bestrittensten Beamtung, dem Bezirksrat, dem Mittelglied zwischen Zentral- und Lokalverwaltung. Die wenigsten Kantone erlauben sich diesen Luxus, nicht größer als die meisten überhaupt sind und auch größere als der Kanton Zürich kommen ohne ihn aus. Im Kanton Zürich selbst ist der Bezirksrat eine neuere Erfindung. Zunächst gab es nur ein Oberwaisenamt im Bezirk, eingeführt 1803, das dann 1831 zum Bezirksrat erweitert wurde, und zwar wohlverstanden, hauptsächlich um als erste Instanz in Verwaltungsstreitigkeiten zu dienen, der rechtsstaatlichen Idee Ludwig Kellers zulieb, die Treppeninstanz des Zivilprozesses auf das Verwaltungsstreitverfahren zu übertragen. Abgesehen davon, dass dieser mehrstufige Instanzenzug auch in der Rechtspflege ein zweifelhaftes Volksglück ist, hat er sich bei der Verwaltung jedenfalls nicht bewährt. Gerade in dieser Beziehung ist der Bezirksrat heute das fünfte Rad am Wagen, insofern als er kaum einen erheblichen Entscheid fällt, der nicht an den Regierungsrat weiter gezogen würde, so dass diesem dadurch nichts erspart bleibt. Um ihn zu beschäftigen sind ihm dann noch weitere Kompetenzen zugeteilt worden, statt dass er umgekehrt, sobald sich seine eigentliche Aufgabe als überflüssig erwies, überhaupt abgeschafft worden wäre. Auch die Bezirke sind erst 1831 von früheren 5 auf 11 vermehrt worden.

Als man dann 1901 an die Revision der Bezirksbehörden ging und es sich fragte, ob die Bezirksräte nicht überhaupt abzu-

schaffen oder wenigstens die Zahl der Bezirke zu vermindern sei, wurde die Frage damit beantwortet, dass man die früheren Taggelder durch fixe Besoldungen ersetzte. Damit hat man nicht nur diese von jeher auf der Überzähligenliste stehende Beamtung noch mehr befestigt, sondern auch wider den Grundsatz gesündigt, dass nicht-ständige Beamtungen, wie es der Bezirksrat bis zum Umfallen ist, keine fixen Besoldungen, sondern bloß Taggelder erhalten sollen — beides wieder auf Unkosten des Staates. Und die Besoldungen sind dazu noch so angesetzt worden, dass ein Herr Bezirksrat einmal erklärte, eigentlich nicht zu wissen, wofür er seine Besoldung beziehe. Seither jedoch ist diese abermals erhöht worden.

Wenn es denn schon wegen der Bezirksgerichte Bezirke geben soll, so dürften für die Verwaltung gelegentlich versammelte Abordnungen der Gemeinden zur Besprechung der Interessen des Bezirkes, also Bezirkskonferenzen vollständig ausreichen, für die es gar kein Taggeld brauchte oder für die die Gemeinden aufkommen sollten. Warum keine Ehrenämter mehr? warum sollte der Bürger nicht auch noch etwas für das Gemeinwesen tun und mit der Ehre davon sich begnügen? Namentlich für nur gelegentliche und wenig Zeit in Anspruch nehmende oder auf eine beliebige Zeit verlegbare Amtshandlungen. Sonst kommt man noch dazu, den Bürger für seinen Gang zur Urne zu bezahlen, was übrigens auch schon vorgeschlagen worden ist. Statt dessen für alles Bezahlung und gleich fixe Besoldung, und diese noch möglichst hoch! Kein Wunder, wenn unter der Last der Staat und unter dem Staat schließlich der Steuerzahler erdrückt wird. Freier, leichter!

tovi vidanski nama a ned se sa HHJS

Wenden wir uns den gesetzgebenden Organen und ihrer Tätigkeit zu, so stehen in erster Linie die politischen Volksrechte. Sie sind ein teuer Gut, nicht nur weil sich in ihnen die Demokratie ausspricht, sondern sie kosten Geld und sollten daher um so weniger unnütz, üppig oder leichtfertig gebraucht werden. Und wenn sie gar noch den Überdruss des Volkes selbst erwecken, wie gelegentlich geklagt wird, so ist es daran jedenfalls zuviel. Eine Volksabstimmung kostet den Kanton rund 7000 Fr.

Es lohnt sich also schon, ihre Zahl möglichst zu beschränken; ungerechnet den Vorteil, der Unlust daran zu begegnen, ihre Bedeutung und die Beteiligung dabei zu erhöhen. Besser als die Stimmberechtigten durch Strafgelder zur Urne zu treiben ist es, die Gänge zur Abstimmung zu vermindern; der Appetit wird dann schon kommen. Wenn in einem Jahr, wie es auch schon vorgekommen ist, vier oder fünf Mal das Volk zur Abstimmung gerufen wird, so ist das neben den vielen Wahlen und Gemeindeabstimmungen allerdings viel, und wenn auf eine Abstimmung schon nach drei Monaten oder gar schon im folgenden Monat eine andere folgt, so erscheinen sie etwas zu rasch aufeinander.

Die Verfassung setzt ein Frühjahrs- und ein Herbstreferendum fest, und darnach ließen sich die Vorlagen einrichten; diese beiden Abstimmungszeiten könnten zu einer Art von Landsgemeindetagen erhoben werden; sie bezeichneten die ordentlichen Referenda, außer denen es nur ganz außerordentlicherweise zu einer Abstimmung käme. An die kantonalen Abstimmungen schlössen sich dann verständigerweise die Gemeindereferenda, wie es übrigens bereits zu geschehen pflegt, und eine Ausnahme in der Verlegung jener träte nur ein, wenn eidgenössische Abstimmungen einfielen, nach denen sich die kantonalen ihrerseits zu richten hätten. Aber so wie es ist, gehen ordentliche und außerordentliche kantonale Abstimmungen unterschiedslos durcheinander. Es gilt zwar als politische Klugheit, gelegentlich zwei Abstimmungen zu trennen, um nicht die eine Vorlage durch die andere zu Fall zu bringen; aber man kann auch zu gewunden und zu wenig gerade vorgehen; das Volk merkt dann leicht die Absicht und wird verstimmt.

Überhaupt klagt man über die Gesetzgebungssucht des modernen Volksstaates; sie liegt aber weniger am Volk, als an den gesetzgebenden Behörden. Das Volk hat bei uns ja wohl auch das Recht, Gesetze aufs Tapet zu bringen, und hat dafür nicht nur einen, sondern gar vier Wege: Einzelinitiative, Behördeninitiative, Gemeindeinitiative und dazu erst noch die eigentliche Volksinitiative, die Kollektiv- oder Masseninitiative von 5000 Unterschriften. Die drei ersten kommen sonst nirgends vor und sind auch zu viel, schaden aber wenig, weil sie fast nicht gebraucht werden. Und von der Masseninitiative könnte es sich

fragen, ob nicht die Zahl der Initianten bei nächster Gelegenheit erhöht werden sollte, und zwar nicht nur um das, was sie seit Erlass der Verfassung durch Vermehrung der Stimmberechtigten verhältnismäßig gesunken ist, sondern noch weiter, um sie mehr zu beschränken, als es von Anfang der Fall war. Je höher die Zahl, um so weniger wird die Initiative für alle Einfälle missbraucht, und um so größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie von der Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen werde und nicht nutzlos vergeudet sei. Aber auch der Gebrauch der Masseninitiative ist schon so nicht allzuhäufig. Übrigens hat sie schon gutes gebracht, wie die Abschaffung der Schuldenschreiber. dieser Fronvögte des Volkes, und die Einrichtung der Korrektionsanstalten, eines fast gleich den Gefängnissen unentbehrlichen Institutes, und was von der Steuerfußinitiative in Wahrheit zu halten war, haben wir oben gesagt. Der Rest der Gesetzgebung liegt bei der gesetzgebenden Behörde, und damit kommen wir zum Kantonsrat.

Die Zahl einmal der Kantonsratsmitglieder ist entschieden zu groß. Es ist zwar im Lauf von bald einem halben Jahrhundert geglückt, die ursprüngliche Verhältniszahl von 1200 (ein Mitglied auf 1200 Seelen) in zwei Malen je etwas zu erhöhen: 1878 auf 1500 und endlich 1911, nach langem und zähem Widerstand des Kantonsrates selbst, auf 1800. Infolge der Initiative Walder ist 1894 auch die Repräsentationsbasis geändert worden, indem seither die Vertretung nicht mehr nach Seelen oder Einwohnern schlechthin, sondern bloß nach Schweizerbürgern bemessen wird, und damit ist wiederum die Vertreterzahl vermindert worden.

Aber die Zahl ist immer noch zu groß, mit Rücksicht darauf, dass die Haupttätigkeit des Kantonsrates, die Gesetzgebung, seit 1869 auf das Volk übergegangen ist, und er nur noch eine vorberatende Kommission darstellt. Die von früheren Jahrhunderten hergebrachten "Zweihundert" haben mit dem Übergang zur reinen Demokratie ihre Bedeutung verloren, und schon 1869 wurden sie nur als ein Mittel in die neue Verfassung hinübergenommen, um dieser desto eher zur Annahme zu verhelfen. Die Verhältniszahl war also eine Art Übergangsbestimmung, wie es deren noch andere in der Verfassung gibt, ohne dass sie als solche erkannt wären und also inzwischen ihre Aufhebung oder Änderung gefunden hätten.

Eine zu große Zahl von Beamten geht aber hier wie auf andern Seiten der Staatsverwaltung ins Geld; beim Kantonsrat nicht nur weil Überzählige zu bezahlen sind, sondern auch weil je größer die Zahl, um so schleppender und länger die Verhandlungen sind, und bei einer allzu fruchtbaren Gesetzesproduktion will die Ausgabenvermehrung nicht enden. Es fehlte nur noch, dass wegen der Überzähligen ein neues und größeres Rathaus gebaut würde und man damit den Architekten in die Hände fiele; was diese kosten, weiß man schon aus der Renovation des alten 1).

Wenn am Ende der größeren Zahl eine um so bessere Fühlung mit dem Volke, das schließlich über die Gesetze zu entscheiden hat, und damit ein um so sicherer Gang der Gesetzgebung zu verdanken wäre; aber nicht einmal das ist der Fall, nach den vielen vom Volk oft gegen alles Erwarten der Behörde verworfenen Gesetzen zu schließen. Die Mitglieder scheinen vielmal die Stimmung der von ihnen vertretenen Kreise nicht zu kennen oder vor ihr nicht gehörig zu warnen, was zum mindesten ihre Aufgabe wäre, und also auch in dieser Beziehung nicht mehr zu leisten als eine engere Kommission, auf die die Behörde zu beschränken sich daher um so mehr rechtfertigte.

Was sodann die Zusammensetzung betrifft, so war das Mittel der Inititiative Walder, wodurch die Ausländer, die von jeher und ohnehin von der Vertretung im Rat ausgeschlossen sind, auch von der zu vertretenden Bevölkerung abgeschnitten wurden, ja wohl grundsätzlich falsch. Für die Ausländer werden die bürgerlichen Gesetze nicht weniger als für die Inländer erlassen, wie sie denn auch wie diese den Gesetzen zu gehorchen, die gleichen Steuern zu bezahlen haben und anderseits auch zum schweizerischen Wohlstand beitragen. Aber der Zweck der Initiative, eine Verminderung der städtischen Vertretungen oder vielmehr eine

¹⁾ Diese Renovation, die aus einem allgemeinen zürcherischen Renovationsfieber entspringt, war nicht nur das überflüssigste, sondern das unkünstlerischte Ding der Welt; die schöne Patina gehörte zum Stadtbild, die abgewalmten neuen Lukarnen widersprechen direkt des Absicht der alten Architekten, und wie man die alten Dachtraufen geändert hat, ist für jeden Menschen mit künstlerischem Feingefühl einfach unverständlich. Es ist wirklich tragisch, dass, wenn unser Staat einmal für künstlerische Zwecke Geld springen lassen will, statt Kunst gerade Unkunst und tolle Verschwendung herausschaut.

verhältnismäßig stärkere Vertretung der Landschaft herbeizuführen, erschien ganz berechtigt. Es handelt sich nicht nur um die Interessen der Bevölkerung, sondern auch des Landes, des Gebietes, und darnach soll die Vertretung bemessen und verteilt werden.

Wenn ein hoher Kantonsrat zwar sonst nicht mit einer Gendarmerie verglichen werden darf, noch weniger von ihr wird lernen wollen, so gibt sie doch in dieser Beziehung das Beispiel: richtig organisiert wird sie nicht nur nach der Zahl der Bevölkerung, sondern auch nach dem Umfang des Gebietes bestellt, das sie ebenso gut wie jene zu überwachen hat. Nur fehlt es noch an einer Formel für die Verhältniszahl, die beide Faktoren zugleich berücksichtigte, wenn sie sich überhaupt auffinden lässt und nicht zur Quadratur des Zirkels gehört. Aber ist nur der Grundgedanke richtig, so wird bei der Ausführung das Gefühl zum Richtigen helfen, wie es zum Beispiel im Steuerrecht bei der Bestimmung der Progressionskurve geschah.

Ob nicht eine Vertretung nach den lebenden Interessen von Ständen oder Berufsklassen das Richtigere wäre statt nach toten geographischen Kreisen, soll nur eine Frage sein, die auch schon und vielfach gestellt worden ist. Jedenfalls kennt der Kanton keinen Ausschluss eines Standes, auch der Geistlichen nicht, die ja im Kanton ganz ungefährlich sind. Hingegen leidet der Rat an einem Übermaß von Advokaten, die mit ihrer Unbefangenheit und Mundfertigkeit den Rat beherrschen. Die Advokaten aber sind die unproduktivste und am Volk am meisten zehrende Klasse und daher zu wirklich fruchtbarer Arbeit für das Volk am wenigsten geeignet. Selbst da, wo sie für die Beratung am unentbehrlichsten erscheinen, bei Gegenständen der Rechtsordnung, stehen ihre Interessen einem volksmäßigen Recht. einem einfachen und klaren materiellen Recht und einer schnellen und billigen Rechtspflege, schlechterdings entgegen. Um so mehr dürfte ihre Vertretung auf den Prozentsatz ihres Standes beschränkt und dafür die andern Vertretungsgruppen desto mehr verstärkt werden. Was an juristischen Kenntnissen im Rate nötig ist, könnten auch sonstige Vertreter dieser Wissenschaft, Gelehrte und Beamte, deren es noch genug gibt, bieten.